

Ausgabe 11/2025 vom 9. Mai 2025

+++ Aktualisierte Arbeitshilfe Mutterschutz +++

+++ Veränderte Formerfordernisse im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ab Mai 2025 +++

+++ Löhne für Altenpflegefachkräfte legen in zehn Jahren um 62 Prozent zu +++

+++++

Aktualisierte Arbeitshilfe Mutterschutz

Im Zuge des Mutterschutzanpassungsgesetzes hat der Gesetzgeber den Begriff der Entbindung auf Totgeburten erweitert und erstmals Schutzfristen nach Fehlgeburten im Gesetz verankert. Für den Fall einer Fehlgeburt nach der 13. Schwangerschaftswoche gelten **ab dem 1. Juni 2025** folgende Schutzfristen:

- bis zum Ablauf von zwei Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- bis zum Ablauf von sechs Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche,
- bis zum Ablauf von acht Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche.

Unsere entsprechend aktualisierte und an anderer Stelle erweiterte Arbeitshilfe zum Mutterschutz in der Altenpflege steht Ihnen ab sofort im geschützten Mitgliederbereich des bpa Arbeitgeberverbandes zum Download zur Verfügung.

+++++

Veränderte Formerfordernisse im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ab Mai 2025

Die Formvorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) wurden im Rahmen des sog. vierten Bürokratienteilungsgesetzes angepasst. Die Neuerungen zielen darauf ab, die Beantragung von Elterngeld zu vereinfachen und bürokratische Hürden abzubauen.

Seit dem 01.05.2025 können nun Ansprüche auf Elternzeit und auf Eltern-Teilzeit vom Arbeitnehmer in Textform nach § 126b BGB statt in Schriftform geltend gemacht werden, das bedeutet bspw. per Mail. Ebenso kann der Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit oder deren Verteilung mit Begründung in Textform ablehnen.

Die Textform gilt für alle Maßnahmen nach § 15 und § 16 Abs. 1 BEEG.

Die Textform gilt jedoch nicht uneingeschränkt:

- Beibehalten wurde das Schriftformerfordernis für den Fall, dass der Arbeitgeber eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit in Fällen besonderer Härte aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen muss (§ 16 Abs. 3 S. 2 BEEG).
- Zudem stellt das Gesetz für die Anwendbarkeit der neuen Textform auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes ab. Sie gilt nur für eine Elternzeit für Kinder, die ab dem 1. Mai 2025 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen sind (§ 28 Abs. 1b BEEG neu). Für ältere Kinder bleibt es bei der strengerem Schriftform.

Da Elternzeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres eines Kindes genommen werden kann, müssen Arbeitgeber für einen langen Zeitraum unterschiedliche Formvorschriften für dasselbe Verfahren beachten je nach dem Geburtstermin des Kindes. Eine wirkliche Vereinfachung und Digitalisierung der betrieblichen Prozesse wurde damit noch nicht erreicht.

+++++

Löhne für Altenpflegefachkräfte legen in zehn Jahren um 62 Prozent zu

Zum Internationalen Tag der Pflegenden am 12. Mai hat das Statistische Bundesamt (Destatis) Zahlen zu Medianverdiensten in der Pflege – ohne Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld – vorgestellt und sie mit anderen Berufszweigen verglichen.

Danach verdienen **vollzeitbeschäftigte Fachkräfte in der Altenpflege** im Mittel **4.228 Euro brutto** und somit 250 Euro mehr als im April 2023. Im Vergleich zu **vor zehn Jahren** waren das 1.612 Euro bzw. 62 Prozent mehr. In der **Gesamtwirtschaft** stiegen die **Verdienste auf Fachkräfteniveau** im selben Zeitraum um 884 Euro bzw. 33 Prozent auf **3.580 Euro** brutto im Monat.

Die auch für die Beschäftigten erfreulichen Zahlen machen deutlich, dass sie allein nicht der Baustein sein können, um die Herausforderungen in der Pflege zu meistern. Denn im selben Zeitraum hat auch der Personalmangel weiter zugenommen. Deshalb gilt es, nun auch an anderen Stellschrauben zu drehen.

Die Meldung und die Zahlen von Destatis finden Sie [hier](#).

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2025 bpa Arbeitgeberverband e.V.